

[...]

2 **Abschnitt:**
Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex
Zürich

2.1 **Teilabschnitt:**
Abwicklung von Future-Kontrakten

[...]

2.1.12 **Unterabschnitt:**
**Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive langfristige
Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-
BUND-Future)**

[...]

2.1.12.4 **Erfüllung**

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BUND-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland mit einer Restlaufzeit von achteinhalb bis zehneinhalb Jahren erfüllt werden. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 25 Mrd. aufweisen. Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen.

[...]

**2.1.13 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive
mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik
Deutschland (Euro-BOBL-Future)**

2.1.13.1 Allgemeine Verpflichtungen

Die Regelungen unter Nummer 2.1.12.1 gelten entsprechend.

2.1.13.2 Tägliche Abrechnung

Die Regelungen unter Nummer 2.1.12.2 gelten entsprechend.

2.1.13.3 Sicherheitsleistung

Die Regelungen unter Nummer 2.1.12.3 gelten entsprechend.

2.1.13.4 Erfüllung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-BOBL-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Zur Lieferung können Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden, die eine Restlaufzeit von viereinhalb bis fünfeneinhalb Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 25 Mrd. aufweisen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonates (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Anleihen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen.

[...]

**2.1.14 Unterabschnitt:
Abwicklung von Future-Kontrakten auf eine fiktive
kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik
Deutschland (Euro-SCHATZ-Future)**

2.1.14.1 Allgemeine Verpflichtungen

Die Regelungen unter Nummer 2.1.12.1 gelten entsprechend.

2.1.14.2 Tägliche Abrechnung

Die Regelungen unter Nummer 2.1.12.2 gelten entsprechend.

2.1.14.3 Sicherheitsleistung

Die Regelungen unter Nummer 2.1.12.3 gelten entsprechend.

2.1.14.4 Erfüllung

- (1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem Euro-Schatz-Future-Kontrakt kann nur durch von der Eurex Clearing AG bestimmte Schuldverschreibungen erfüllt werden.

Zur Lieferung können Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland gewählt werden, die am Liefertag eine Restlaufzeit von einundviertel bis zweieinviertel Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von EUR 25 Mrd. aufweisen.

Clearing-Mitglieder mit offenen Short-Positionen müssen zwei Börsentage vor dem 10. Kalendertag eines Quartalsmonats (Anzeigetag) der Eurex Clearing AG nach Handelsschluss bis Ende der Post-Trading-Full-Periode anzeigen, welche Schuldverschreibungen sie liefern werden. Bereits erfolgte Lieferanzeigen können bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode geändert werden. Erfolgt die Lieferanzeige nicht fristgerecht, bestimmt die Eurex Clearing AG die von dem Clearing-Mitglied zu liefernden Schuldverschreibungen.

Den tatsächlichen Bestand der notifizierten Schuldverschreibungen haben die Clearing-Mitglieder einen Tag vor Liefertag gegenüber dem Clearing-Haus schriftlich zu bestätigen.

[...]